

Aktenzeichen: 3 AZB 40/79

LAG Düsseldorf (Köln) Beschluß des BAG vom 8. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 77, § 72 Abs. 1, § 72 a Abs. 1;
ZPO § 519 b

- Leitsätze: 1. Gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichtes, durch die eine Berufung als unzulässig nach § 77 ArbGG verworfen wird, findet eine Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht nur statt, wenn sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen wird.
2. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 72 a ArbGG) auf das Beschwerdeverfahren findet nicht statt (Bestätigung des Beschlusses des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 1979 - 5 AZB 43/79 [demnächst] AP Nr. 1 zu § 77 ArbGG 1979).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3 AZB 40/79

8 Sa 345/79 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

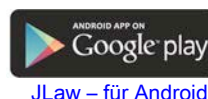
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. November 1979 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. August 1979 - 8 Sa 345/79 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, seine Versorgung nach seiner Entlassung aufrecht zu erhalten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil dieser die Berufungsbe gründungsfrist versäumt habe und ihm eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren sei. Die Beschwerde nach § 77 ArbGG hat es nicht zugelassen, weil die Sache keine grund sätzliche Bedeutung habe. Es hat die Rechtsmittelbelehrung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erteilt, daß gegen den Beschluß in entsprechender Anwendung von § 72 a ArbGG 1979 die Nichtzulassungsbeschwerde gegeben sei.

II. Die Beschwerde ist unstatthaft.

1. Nach § 77 ArbGG i. d. F. vom 26. Mai 1972 (BGBl. I, 841) findet gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichtes, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen worden ist (§ 519 b ZPO), die Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht nur dann statt, wenn sie durch das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtsache zugelassen ist. Die unterlassene Zulassung kann nicht durch das Bundesarbeitsgericht ersetzt werden (BAG AP Nr. 14, 17, 18 zu § 77 ArbGG 1953). Diese Regelung ist durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (BVerfG AP Nr. 19 zu § 77 ArbGG 1953). An dieser Rechtslage hat sich auch durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, 545) nichts geändert, da § 77 ArbGG durch den Gesetzgeber nicht geändert worden ist.

2. Die durch das ArbGG 1979 eingeführte Nichtzulassungsbeschwerde (§ 72 a ArbGG 1979) findet gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichtes keine Anwendung.

Nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979 ist die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht in einem Urteil die Revision nicht zugelassen hat.

§ 72 a ArbGG kann nicht entsprechend angewandt werden, wenn das Landesarbeitsgericht über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß entschieden hat. Dem Gesetzgeber war aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes bekannt, daß es nach dem ArbGG vom 3. September 1953 (BGBl. I, 1267) zu einem unterschiedlichen Instanzenzug kommen konnte, je nachdem, ob das Landesarbeitsgericht über die Zulässigkeit der Berufung durch Urteil oder Beschluß entschieden hat. Wenn der Gesetzgeber diese Rechtslage bei der Novellierung des ArbGG 1979 nicht geändert hat, verbietet sich eine entsprechende Rechtsfortbildung durch die Gerichte. Dies gilt um so mehr, als der Gesetzgeber durch die Fassung



- 3 -

der Überleitungsbestimmung auf das neue Recht in § 121 ArbGG 1979 keine Anpassung für das Beschwerdeverfahren vorgesehen hat, weil insoweit keine Änderungen eingetreten sind. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber durch das ArbGG 1979 ersichtlich das Bundesarbeitsgericht entlasten wollte. Es hat die Revision gegen Endurteile des Landesarbeitsgerichts ausschließlich von der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht abhängig gemacht. Die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a ArbGG 1979 ist das vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Korrektiv für die Beschränkung der Revisionsmöglichkeiten. Die abschließende Beurteilung der Formalien durch das Landesarbeitsgericht hat der Gesetzgeber jedoch seit jeher hingenommen. Dann kann aber durch ein Gesetz, daß die Rechtsmittelfähigkeit der Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte beschränkt, nicht umgekehrt eine Erweiterung des Rechtsmittelverfahrens eintreten. Letztlich besteht für die Rechtsfortbildung, die sich schon wegen der Rechtsmittelklarheit verbietet, kein Bedürfnis. Mit Vorstehendem schließt sich der Senat vollinhaltlich dem an, was der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1979 - 5 AZB 43/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 77 ArbGG 1979 zu derselben Rechtsfrage bereits gesagt hat. Das Landesarbeitsgericht hat für seine gegenteilige Ansicht keine Begründung gegeben; es hat es in der Hand, durch Zulassung der Beschwerde oder in beschränktem Umfang durch Ansetzung eines Termins und Entscheidung durch Urteil die Rechtsmittelfähigkeit herbeizuführen.

Die unrichtige Belehrung über ein nicht gegebenes Rechtsmittel kann den Rechtsmittelzug nicht eröffnen. Auch wenn die Belehrung nach § 9 ArbGG 1979 Bestandteil der Entscheidung ist, kann die fehlerhafte Belehrung kein Rechtsmittel eröffnen, das gesetzlich nicht vorgesehen ist.

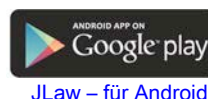
gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)